Abfallgebührenordnung 2011

(die derzeit gültigen Gebühren entnehmen Sie bitte stets unserer Homepage http://www.kremsmuenster.at/— Bereich Gemeindeamt-Bürgerservice-Gebühren)

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Kremsmünster vom 16. Dezember 2010, mit der eine Abfallgebührenordnung erlassen wird.

Aufgrund des § 15 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetz 2008, BGBI. I Nr. 103/2007 i.d.g.F. und des § 18 des Oö Abfallwirtschaftsgesetzes 2009, LGBI 71/2009 i.d.g.F., wird verordnet:

§ 1 Gegenstand der Gebühr

Für die Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfällen ist eine Abfallgebühr zu entrichten.

§ 2 Höhe der Gebühren

(1) Die Abfallgebühr beträgt pro Jahr:

1. für Haushalte:

60 I	Tonne	4-wöchige	Entleerung	€	Ē	81,06
90 I	Tonne	4-wöchige	Entleerung	€	Ē	121,59
120 I	Tonne	4-wöchige	Entleerung	€	Ē	162,12
240 I	Tonne	14-tägige	Entleerung	€	Ē	408,48
240 I	Tonne	4-wöchige	Entleerung	€	Ē	324,24
770I	Tonne	7-tägige	Entleerung	€	€1.	.851,08
770 I	Tonne	14-tägige	Entleerung	€	€1.	310,54
770 I	Tonne	4-wöchige	Entleerung	€	€1.	.040,27
1100	l Tonne	7- tägige	Entleerung	€	€2.	.644,40
1100	l Tonne	14- tägige	Entleerung	€	€1.	.872,20
1100	l Tonne	4-wöchige	Entleerung	€	Ξ1.	.486,10

2. für Betriebe und Gewerbe:

770 I Tonne 7	7-tägige	Entleerung	€1.6	82,80
770 I Tonne 1	14-tägige	Entleerung	€1.1	91,40
770 I Tonne 4	4-wöchige	Entleerung	€ 9	45,70
1100 I Tonne 7	7-tägige	Entleerung	€2.4	04,00
1100 I Tonne 1	14-tägige	Entleerung	€1.7	02,00
1100 I Tonne 4	4-wöchige	Entleerung	€1.3	51,00

(2) sonstige Gebühren:

Müllsäcke 60 I	€	6,55		
Biosäcke 20 Stück a 30 I				
Bioeimer grün 23 l				
Mülltonne (60 I, 90 I, 120 I)				
Mülltonne 240 I	€	33,55		
Miete für Mülltonnen jährlich	€	3,60		

Die Höhe der Gebühren kann jährlich im Zuge der Voranschlagserstellung vom Gemeinderat neu beschlossen werden.

§ 3 Gebührenschuldner

Gebührenschuldner ist der Grundstückseigentümer, im Falle des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte.

§ 4 Beginn der Gebührenpflicht

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Geldleistungen nach § 2 Abs. 1 beginnt mit Anfang des Monats, in dem die Sammlung (Erfassung) von Abfällen von den jeweiligen Grundstücken erstmals stattfindet.

§ 5

Fälligkeit

Die Gebühren nach § 2 Abs. 1 und die Miete für die Mülltonnen sind vierteljährlich, und zwar am 15.02, 15.05, 15.08 und 15.11 eines jeden Jahres zur Zahlung fällig. Die Gebühren nach § 2 Abs. 2 sind bei Erwerb fällig.

§ 6

Umsatzsteuer

Zu den in § 2 geregelten Gebühren wird die Umsatzsteuer im gesetzlichen Ausmaß hinzugerechnet.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Rechtswirksamkeit dieser Abfallgebührenordnung beginnt mit dem Ablauf der Kundmachungsfrist folgendem Tag; gleichzeitig tritt die Abfallgebührenordnung vom 16. Dezember 1999 außer Kraft.

Gerhard Obernberger Bürgermeister

Angeschlagen am

Abgenommen am